Amtsblatt
für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 15 **Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 30.04.2008** **Nummer 5**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1:	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2008
Seite 1-2:	Beschlüsse der 2. Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2008
Seite 2:	Auslegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2008 für die Wahlperiode von 2009-2013
Seite 2:	Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“
Seite 3-4	Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse 16 Beschluss Nr. 04/18/08
Seite 4:	Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Maasdorf

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Haupt- und Finanzausschuss findet am Mittwoch, den 07.05.2008 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2008 -öffentlicher Teil-

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung
Punkt 2: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.03.2008 –öffentlicher Teil-
Punkt 3: Stadt- und Ortsteilfeste
Berichterstatterin: Frau Ziehlke
Punkt 4: Versorgung der Schulkinder mit dem Angebot „Gesundes Frühstück“ im Grundschulzentrum Robert Reiss in Bad Liebenwerda im Rahmen des Ganztagsangebotes
Berichterstatterin: Frau Ziehlke
Punkt 5: Bekanntgaben der Verwaltung
Punkt 6: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie der Ortsbürgermeister

Tagesordnung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.05.2008 -nichtöffentlicher Teil-

Punkt 1: Anträge zur Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.03.2008 –nichtöffentlicher Teil-
Punkt 2: Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Lausitz
Berichterstatterin: Frau Hoffmann
Punkt 3: Wärmeversorgungsvertrag mit DHH-Wärmeversorgung GmbH für die Objekte Heinrich-Heine-Str. und Maasdorfer Weg
Berichterstatter: Herr Bragulla
Punkt 4: Vergabe 2. BA- Gräberfeld Lager Mühlberg/ Elbe
Berichterstatter: Herr Bragulla
Punkt 5: Bekanntgaben der Verwaltung
Punkt 6: Anfragen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.04.2008 folgende Beschlüsse gefasst: -öffentlich-

Beschluss-Nr.: 04/14/08 - 7. Änderung Flächennutzungsplan einschließlich Anpassung Landschaftsplan
1. Mit dem Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda wird folgende Ausweisung vorgenommen: Sondergebiet Windkraftnutzung „SO Wind“ in der Gemarkung Lausitz und Anpassung des Landschaftsplanes im gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Liebenwerda.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 04/15/08 - Umbenennung eines Teiles der Dorfstraße im Ortsteil Zobersdorf in „Fasanenweg“
Ein Teilstück der Dorfstraße (siehe Kartenauszug) im Ortsteil Zobersdorf wird in „Fasanenweg“ umbenannt. Es wird ein Straßennamensschild aufgestellt.

Beschluss-Nr.: 04/16/08 - Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes „EKZ Nordring“ Bad Liebenwerda in der Flur 4, Flurstücke 789/59, 789/57, Teilflächen aus 1735/789, 1736/789 und 2391 (Graben)
1. Für den Bereich Bad Liebenwerda, Flur 4, Flurstücke 789/59, 789/57, Teilflächen aus 1735/789, 1736/789 und 2391 (Graben) wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes „Einkaufszentrum Nordring“ Bad Liebenwerda auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 und § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.
2. Die UVP-Vorprüfung, als Bestandteil der Bauleitplanung, kam zu dem Schluss, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine detaillierte Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 3b UVPG ist nicht notwendig.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 04/17/08 - Beschluss zur Aufstellung einer Abrundungssatzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Bad Liebenwerda, OT Oschätzchen
Für den Ortsteil Oschätzchen der Stadt Bad Liebenwerda wird eine Abrundungssatzung nach § 34 BauGB aufgestellt. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 04/18/08 - Beschluss zum Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“, Fischergasse in Bad Liebenwerda, Abwägung und Satzungsbeschluss

Beschluss über Bedenken und Anregungen
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“ Fischergasse Bad Liebenwerda vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft: (siehe Abwägungsprotokoll).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

Satzungsbeschluss
1. Auf Grund des § 10 BauGB beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“ Fischergasse Bad Liebenwerda, in der Fassung vom Februar 2008 als Satzung.
2. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die beschlossene Satzung anzufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben, wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: 04/19/08 - Übertragung von Aufgaben auf die Landesfamilienkasse
Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Übertragung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 EStG gemäß der Brandenburgischen Landesfamilienkassenverordnung wird mit Wirkung zum 01.01.2009 abgeschlossen.
Beschluss-Nr. 04/20/08 - Jahresrechnung 2007
Die Jahresrechnung 2007 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr. 04/21/08 - Aufnahme von finanziellen Mitteln in das Investitionsprogramm der Stadt Bad Liebenwerda
Für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen in den Sanitärbereichen der Kita Waldhaus und der Villa Kunterbunt im Jahr 2008, deren Vorfinanzierung durch Dritte erfolgt, werden in den Investitionsplan der Stadt Bad Liebenwerda für das Jahr 2009 21.200 € aufgenommen.

Beschluss-Nr. 04/22/08 - Stellungnahme der Stadt Bad Liebenwerda zum Verkehrsinfrastrukturprojekt B 183 Ortsumfahrung in Bad Liebenwerda
Die Stellungnahme der Stadt Bad Liebenwerda zum Verkehrsinfrastrukturprojekt B 183 Ortsumfahrung in Bad Liebenwerda wird mit der Änderung, am Knotenpunkt 2 vorrangig einen Kreisverkehr zu beantragen, entsprechend weitergeleitet.

-nichtöffentlich-
Beschluss-Nr.: 04/23/08 - Schöffenwahl
In die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Bad Liebenwerda und das Landgericht Cottbus werden aufgenommen:

1. Herr Hans-Ullrich Lehmann
2. Frau Cornelia Mattauch
3. Frau Kathrin Noack
4. Frau Petra Obenaus
5. Herr Bernhard Rymer
6. Frau Brigitte Schimmel
7. Herr Carsten Sprenger
8. Frau Doreen Wiedemann

Öffentliche Bekanntmachung
Auslegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2008 für die Wahlperiode von 2009-2013

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.04.2008 über die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl abgestimmt.
Im Ergebnis der Abstimmung wurden nachfolgende Personen in die Vorschlagsliste der Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Bad Liebenwerda und das Landgericht Cottbus aufgenommen:

1. Herr Hans - Ullrich Lehmann
   Geburtsdatum: 27.12.1945 in Theisa
   wohnhaft in: Liebenwerdaer Str. 34 a,
   04924 Bad Liebenwerda - Theisa
   Beruf: Maurer

2. Frau Cornelia Mattauch
   Geburtsdatum: 14.01.1970 in Bad Liebenwerda
   wohnhaft in: Dorfstr. 36 b, 04924 Bad Liebenwerda - Burxdorf
   Beruf: Verwaltungsfachangestellte, Bereich Drittmittel, BTU Cottbus

3. Frau Kathrin Noack, geb. Dörfer
   Geburtsdatum: 12.03.1965 in Bad Liebenwerda
   wohnhaft in: Schloßstraße 5, 04924 Bad Liebenwerda
   Beruf: Verwaltungsangestellte, SB Einwohnermeldeamt bei der Stadt Bad Liebenwerda

4. Frau Petra Obenaus, geb. Paust
   Geburtsdatum: 21.04.1966 in Finsterwalde
   wohnhaft in: Ringstr. 19, 04924 Bad Liebenwerda - Theisa
   Beruf: Verwaltungsfachwirtin, Personalsachbearbeiterin bei der Stadt Bad Liebenwerda

5. Herr Bernhard Rymer
   Geburtsdatum: 02.10.1943 in Haida, Kreis Bad Liebenwerda
   wohnhaft in: Dorfstr. 86, 04924 Bad Liebenwerda - Zobersdorf
   Beruf: Elektromeister i.R.

6. Frau Brigitte Schimmel, geb. Kohlhoff
   Geburtsdatum: 26.06.1947 in Genthin
   wohnhaft in: Schlossäckerstr. 30, 04924 Bad Liebenwerda
   Beruf: Lehrerin im Vorruhestand

7. Herr Carsten Sprenger
   Geburtsdatum: 01.05.1973 in Elsterwerda
   wohnhaft in: Am Zeppelindenkmal 1, 04924 Bad Liebenwerda
   Beruf: Leiter des Firmencenters (SPK EE)

8. Frau Doreen Wiedemann
   Geburtsdatum: 05.09.1969 in Elsterwerda
   wohnhaft in: Kirchplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda - Dobra
   Beruf: Finanzfachwirt

In der Zeit vom 05.05.2008 bis 15.05.2008 wird die Vorschlagsliste in den Bekanntmachungskästen der Stadt Bad Liebenwerda und der Ortsteile ausgehangen und kann während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, Zimmer 6 (Bürgerbüro), eingesehen werden:

Montag	7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr - 13.00 Uhr

Mit der Einsichtnahme hat jeder die Möglichkeit, Einspruch gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) gegen die aufgestellten Personen geltend zu machen.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.
Nachstehend wird der Wortlaut der betreffenden §§ zur Kenntnis gegeben:

§ 32 GVG
Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33 GVG
Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste noch nicht ein Jahr in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

§ 34 GVG
(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

Bad Liebenwerda, 29.04.2008

gez. Thomas Richter

- Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde:	Stadt Bad Liebenwerda
Gemeinde:	Stadt Bad Liebenwerda
Stimmkreis:	Nr. 37 - Elbe-Elster II

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem **28. April 2008 bis zum 27. August 2008**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:
Stadt Bad Liebenwerda • Bürgerbüro Markt 1 • 04924 Bad Liebenwerda
zu den Zeiten

Montag	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	7:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr bis 13:00 Uhr
zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat	9:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28.August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintagungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutagen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:
Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.
Begründung:
Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin- Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereit zu stellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Inga-Karina Ackermann Brücker Straße 71 14547 Beelitz	Jens Rode Zum Mühlenfließ 26 15345 Altlandsberg
Dr. Andreas Steiner Altenhofer Straße 4 16227 Eberswalde	Norbert Wilke Großbeerenstraße 7 14482 Potsdam
Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Anita Tack Zeppelinstr. 173 14471 Potsdam
Carsten Zinn Frankfurter Allee 57 16227 Eberswalde	Marianne Wendt Dr.-Wilhelm-Külz-Vierte1 11 16303 Schwedt/Oder
Marion Scheier Dahlienweg 4 01968 Senftenberg	Andreas Sult Bergerstraße 89 16225 Eberswalde

Bad Liebenwerda, 01.04.2008

Die Abstimmungsbehörde: Stadt Bad Liebenwerda

gez. Thomas Richter • Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse 16

Beschluss Nr. 04/18/08
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.04.2008 die zum Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse 16 vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgewogen und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde allen die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben von der Verwaltung mitgeteilt. Unter der gleichen Beschlussnummer hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda den Bebauungsplan„Hotelanlage Bieligkhof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse 16 auf Grundlage § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit des genannten Bebauungsplanes bestand keine Notwendigkeit zur detaillierten Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG.
Der Bebauungsplan „Hotelanlage Bieligkhof“ in Bad Liebenwerda, Fischergasse 16 tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und Textteil, der Begründung mit Umweltbericht einschließlich dem schallschutztechnischen Gutachten kann vom Tag des Inkrafttretens der Satzung während folgender Dienststunden

Montag	07.00 bis 12.00 Uhr	und	12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	07.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr	und	12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 bis 12.00 Uhr	und	12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00 bis 13.00 Uhr		

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird die Vorraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Hierbei gilt die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden:

a) eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs vorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Liebenwerda, den 30.04.2008

Thomas Richter • Bürgermeister

Übersicht zum Bebauungsplan:

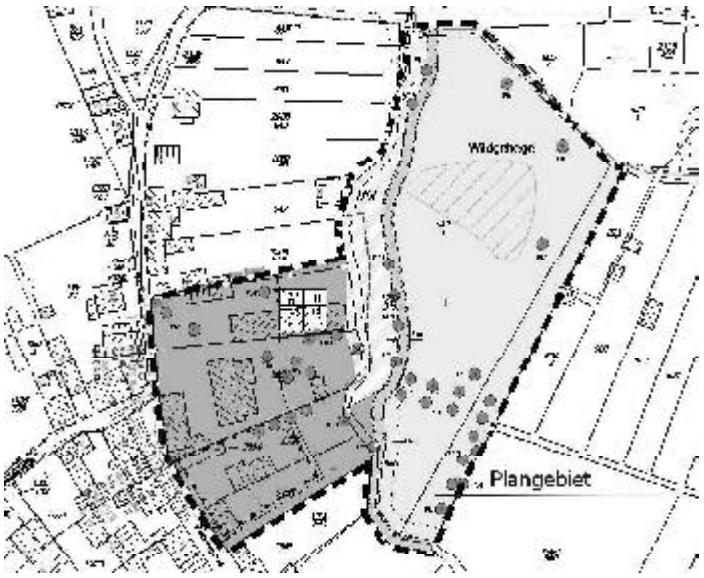

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Jagdgenossenschaft Maasdorf lädt zur Vollversammlung

Einladung

Alle Mitglieder der Jagdbezirksgenossenschaft Maasdorf werden zur Vollversammlung am 23.05.2008 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Parkschlößchen“ in Maasdorf herzlich eingeladen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
4. Bestätigung der Kasse durch die Revisionskommission
5. Rechenschaftsbericht des Jagdgpächters
6. Verschiedenes

Der Vorstand

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 14.05.2008, Redaktionsschluss ist am Freitag, den 09.05.2008.

Impressum
Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.